

Gebührenbescheide

**für Unterkunftsgebühren nach der
DVAsyl (BayVGH vom 14.04.2021)**

**für Unterkunftsgebühren aufgrund
kommunaler Satzungen**

Passau 10.07.2021

Entwicklung

DVAsyl (2002)

DVAsyl (2016) vom 16.08.2016
für den Zeitraum ab September 2016

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9

DVAsyl (2019) vom 01.10.2019

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529

Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungsbescheide

§ 23 DVAsyl

Anerkannte, Analogleistungsberechtigte § 2 AsylbLG
mit Einkommen (idR nach 15 bzw. 18 Monaten)

Erstattungsbescheide

§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG

Grundleistungsberechtigte § 3 AsylbLG mit Einkommen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529

- Nicht bestandskräftige Gebührenbescheide werden aufgehoben bzw. geändert (nach Neuregelung)
- Vollstreckungsverbot für bestandskräftige Gebührenbescheide
- Antrag auf Aufhebung bestandskräftiger Bescheide: sinnvoll bei Gebührenzahlungen durch die Betroffenen, auch bei älteren Bescheiden (z.B. DVAsyl 2002); Entscheidung ggf. erst nach Neuregelung

Ankündigung der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle, Anträge auf Aufhebung bestandskräftiger Bescheide kostenpflichtig abzulehnen (€ 25):

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, daß – nach einer entsprechenden Neuregelung der Gebührenvorschriften - ein Anspruch auf Aufhebung bzw. Anpassung auch bereits bestandskräftiger Gebührenbescheide besteht, soweit die Gebühren nicht vom Jobcenter übernommen wurden.

Rücknahme des Antrags anzuraten, wenn selbst keine Gebühren bezahlt wurden, insbesondere dann, wenn das Jobcenter bezahlt hat.

Bayerisches Landessozialgericht

Urteil vom 21.05.2021 – L 8 AY 109/20

(Vorinstanz: SG Landshut - S 11 AY 12/19)

- Gebühren sind keine Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG
- Erstattungsbeiträge müssen individuell nach dem Ausmaß der Nutzung ermittelt werden

Ausblick

Der Freistaat Bayern hat angekündigt, eine neue Gebührenregelung zu erarbeiten. Auch die rückwirkende Festsetzung von Gebühren ist erneut zu erwarten.

aber: Festsetzungsverjährung (rückwirkend maximal für das Kalenderjahr vier Jahre vor dem laufenden Jahr)

Kostenfestsetzungsbescheide

Leistungsantrag bei Sozialbehörde (wenn grds. Leistungsberechtigung AsylbLG) oder Jobcenter (für Anerkannte/Personen mit Aufenthaltstitel).

Bundessozialgericht vom 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R:
Anspruch gegen das Jobcenter, in dessen Bezirk die Betroffenen wohnten, als sie die Bescheide bekamen

Wichtig: Antrag beim Jobcenter muss noch im gleichen Monat gestellt werden, in dem die Kostenfestsetzungsbescheide zugegangen sind (es sei denn, die Betroffenen erhalten ohnehin laufende Leistungen nach dem SGB II)

Erstattungsbescheide

Widerspruch (falls noch innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat) oder Antrag auf Überprüfung und neue Entscheidung

auch bei älteren Erstattungsbescheiden (bis vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Erstattungsbescheid erlassen wurde)

Kommunale Gebührenbescheide

Viele bayerische kreisfreie Städte haben die Gebührensätze aus der DVAsyl 2016 bzw. 2019 übernommen, **z.B. Amberg, Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Landshut, Memmingen, Rosenheim, Schwabach, Straubing**

Alle diese Bescheide dürften rechtswidrig sein.

Auch die Gebühren anderer kreisfreier Städte wie **München** oder **Nürnberg** dürften den Anforderungen nicht entsprechen

Handlungsempfehlungen:

- Widerspruch bzw. Klage innerhalb eines Monats
- Wenn die Widerspruchs- bzw. Klagefrist bereits abgelaufen ist: Antrag auf Aufhebung der Bescheide und Rückzahlung der Gebühren

Stadt Erlangen hat die Gebührensatzung bereits ausgesetzt

Stadt Nürnberg will deutlich niedrigere Gebühren beschließen

Vielen Dank für Ihr Interesse!